



Protokollauszug vom

13.05.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Einführung Abstellplätze für Lastenfahrräder und 4-h-Abstellplätze um den Hauptbahnhof

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/591

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnungen

1.1 Auf nachfolgenden Flächen wird das Parkieren auf Velos mit dem Signal 4.17 «Parkieren gestattet» mit dem Symbol «Fahrrad» (Signal 5.31) und der Zusatztafel mit dem Text «maximal 4 Stunden» auf 4 Stunden beschränkt:

- bestehendes Parkfeld an der Ecke Bahnhofplatz 12/Turnerstrasse
- bestehendes Parkfeld vor der Münzgasse 2 auf ca. 6 Metern Länge
- neues, ca. 8 m langes Parkfeld auf dem Salzhausplatz entlang des Geländers vor der Zürcherstrasse 2

1.2 Auf nachfolgenden Flächen wird das Parkieren auf Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger («Lastenfahrräder») mit dem Signal 4.17 «Parkieren gestattet» mit dem Symbol «Lastenfahrrad» (Signal 5.31.1) und der Zusatztafel mit dem Text «Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger, maximal 48 Stunden» auf 48 Stunden beschränkt:

- neues, ca. 3 m langes Parkfeld vor der Bankstrasse 10
- bestehendes Parkfeld vor der Stadthausstrasse 18 auf ca. 5 Metern Länge
- bestehendes, ca. 6 m langes Parkfeld auf dem Kesselhausplatz nördlich des Geländers zur Velo-/Fussverkehrsunterführung
- bestehendes Parkfeld an der Rudolfstrasse östlich direkt angrenzend an die Zufahrt zum Bahnhofsparking

1.3 Auf nachfolgenden Flächen wird das Parkieren auf Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger («Lastenfahrräder») mit dem Signal 4.17 «Parkieren gestattet» mit dem Symbol «Lastenfahrrad» (Signal 5.31.1) und der Zusatztafel mit dem Text «Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger, maximal 4 Stunden» auf 4 Stunden beschränkt:

bestehendes Parkfeld vor der Münzgasse 2 auf ca. 7 Metern Länge.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Rahmenkredits «Verbesserung der Veloinfrastruktur», Nr. 500210.

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

1.2 Veloparkierung

Gemäss der Strategie «Veloparkierung rund um den Hauptbahnhof» ist ein kundenorientiertes Veloabstellplatzangebot bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere Abstellangebote für unterschiedliche Typen von Velos und unterschiedlich lange Parkzeiten.

Auf der Ostseite des Bahnhofs gibt es heute mit Ausnahme von zwölf 30-Minuten-Parkplätzen auf dem Bahnhofplatz keine Kurzzeitparkierung. Ebenso gibt es auf dieser Seite, wie auch im Süden der Rudolfstrasse auf der gegenüberliegenden Bahnhofsseite, keine Abstellplätze für Lastenfahrräder.

Beobachtungen zeigen, dass sowohl für die Kurzzeitparkierung, wie auch für Lastenfahrräder das Bedürfnis nach einer angemessenen Zahl von Abstellplätzen vorhanden ist. Das heutige Parkierungsregime führt zudem zu einer nicht optimalen Auslastung der Veloabstellplätze und an Spitzentagen zu einer Überlastung der zentralsten Abstellplätze.

2. Vorgesehene Massnahmen

Mit den vorgesehenen Massnahmen soll an den zentralsten Standorten ein neues Angebot an Kurzzeitabstellplätzen erstellt werden: So können insbesondere die Geschäfte der Altstadt, aber auch die Bahnhofsnutzungen optimal erreicht werden, weil Pendler:innen von der Nutzung dieser

Plätze ausgeschlossen werden und dadurch auch tagsüber freie Plätze zur Verfügung stehen. Die bestehenden 30-Minuten-Abstellplätze auf dem Bahnhofplatz sollen vereinheitlicht und neu ebenfalls 4 h genutzt werden können. So wird ein attraktives Angebot für Personen geschaffen, die nur für kurze Zeit parkieren möchten und gleichzeitig die Überlastung reduziert, da insbesondere an diesen Standorten heute Velos über längere Zeit den Raum belegen.

Die Einführung des 4-h-Regimes ist in der «Strategie Veloparkierung rund um den Hauptbahnhof» vorgesehen und in SR.21.122-2 wurde das Tiefbauamt beauftragt, eine etappenweise Umsetzung voranzutreiben und dem Stadtrat die entsprechenden Verkehrsanordnungen vorzulegen.

Für Lastenfahrräder sollen auf der Ostseite an drei Standorten Abstellplätze geschaffen werden: Vor dem Manor in der Bankstrasse, in der Stadthausstrasse und in der Münzgasse. Die Standorte sind so gewählt, dass die wichtigen Einkaufsziele möglichst direkt erreicht werden können. Der Standort in der Münzgasse ist aufgrund der zentralen Lage zusätzlich mit einem 4-h-Regime belegt, weil an dieser zentralen Lage nicht über längere Zeit parkiert werden soll. Auf der Westseite wird auf dem Kesselhausplatz ein Abstellangebot für Lastenfahrräder ergänzt, damit auch im südlichen Teil der Rudolfstrasse ein entsprechendes Abstellangebot bereitsteht. Die Abstellplätze für Lastenfahrräder im Norden der Rudolfstrasse sind bereits bestehend, jedoch noch nicht offiziell als solche signalisiert.

Weil gleichzeitig auch die Veloparkierung im 48-h-Regime optimiert wird, kann die Anzahl 48-h-Abstellplätze, die für Pendler:innen geeignet sind, trotz der erwähnten Massnahmen sogar leicht erhöht werden. Dazu werden an mehreren Standorten die Parkfelder leicht verlängert, die Ständersysteme optimiert oder zusätzliche Flächen ausgeschieden. Gesamthaft kann so die Veloparkierung im Sinne eines kundenorientierten Angebots optimiert werden. Die Massnahmen sind mit der Veloordnung der Stadtpolizei abgestimmt.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisationspläne